Rechtsauskunft

Umgang mit Mobiltelefonen

Sachverhalt:

Was können Lehrpersonen unternehmen, wenn Mobiltelefone den Unterricht stören?

Kann die Schule den Schülerinnen und Schülern von morgens bis abends (also auch in Pausen, über Mittag usw.) verbieten, pornographische Inhalte weiterzuverbreiten?

Kann eine Lehrperson ein Mobiltelefon, auf dem für die Lehrperson klar ersichtlich illegale Inhalte abgespeichert sind, vorläufig sicherstellen?

Rechtslage:

Mobiltelefone können den Unterricht stören. Klingeltöne und das Surren eines «stumm» geschalteten Mobiltelefons unterbrechen den Unterricht und stören die Konzentration einer ganzen Klasse. Auch das heimliche Schreiben von Kurzmeldungen oder sonstige Spielereien mit dem Mobiltelefon beeinträchtigen den Unterricht. Sobald das Mobiltelefon als Störfaktor auftritt, ist die Lehrperson befugt, dieses bis zum Ende der Lektion einzuziehen. Es empfiehlt sich, generell den Umgang mit dem Mobiltelefon im Schulreglement zu regeln. Es ist dabei festzulegen, was erlaubt und was verboten ist. Ebenso sind die Sanktionen für den Fall aufzuführen, dass die Regeln verletzt werden.

Mobiltelefone haben mittlerweile eine grosse Speicherkapazität. Auf ihnen lassen sich schriftliche Texte, Audio-, Bild- oder Videodateien abspeichern. Zudem verfügen die meisten Mobiltelefone über eine Kamera und Internetzugang. Diese vielfältigen Einsatzmöglichkeiten können in Prüfungen für Betrügereien missbraucht werden. Die Lehrperson kann daher zu Beginn einer Prüfung verlangen, dass Mobiltelefone an einem bestimmten Ort (ausgeschaltet) deponiert werden. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler dennoch mit einem Mobiltelefon erwischt wird, können Disziplinarmassnahmen ergriffen werden, selbst wenn der Gebrauch des Mobiltelefons nicht nachgewiesen werden kann.

Das Mobiltelefon kann auch als Speichermedium für illegale Bilder, Videos sowie sonstige Dateien dienen. Die relativ einfache Verfügbarkeit verleitet Jugendliche dazu, Bilder und Videoclips mit harter Pornografie und Gewaltdarstellungen auf ihr Mobiltelefon zu laden, herumzuzeigen und weiterzuleiten. In diesen Fällen machen sich Schülerinnen und Schüler strafbar. Strafbar ist es, Bilddarstellungen (Bilder und Videos), die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere beinhalten (im nicht sexuellen Sinne, Art. 135 StGB[1]) oder «harte» Pornographie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren oder Gewalttätigkeiten im Sinne von Art. 197 StGB) herzustellen, herunterzuladen oder sich sonst wie zu beschaffen sowie zu besitzen. Ausserdem ist es verboten «harte» oder normale («weiche») Pornografie unter 16-Jährigen zugänglich zu machen oder zu zeigen. Wenn also ein unter 16-Jähriger entsprechende Inhalte herunterlädt, auf dem Mobiltelefon speichert und diese Inhalte anschliessend seinen Kollegen zeigt, so erfüllt er den Tatbestand des Zeigens oder Zugänglichmachens.[2] Ebenso verboten ist es, jemanden unaufgefordert mit Pornografie zu konfrontieren.

Die Verbreitung von Pornografie und Gewaltdarstellungen über das Schul-WLAN ist in den Nutzungsbedingungen zu untersagen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass ihre

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB).

2 Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Log-Files diesbezüglich überprüft werden können. Sind alle involvierten Schülerinnen und Schüler jedoch wenigstens 16-jährig, kann ihnen nicht verboten werden, in der unterrichtsfreien Zeit über ihren privaten Internetanschluss und mit ihren privaten Geräten legale pornografische oder sonstige Darstellungen zu konsumieren. Sofern der Konsum den Unterricht stört, können Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

Inhalte, welche gegen die Antidiskriminierungsstrafnorm verstossen (also Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung herabsetzen oder zur Diskriminierung solcher Gruppen aufruft) und die herumgezeigt und somit öffentlich gemacht werden, strafbar nach Art. 261bis StGB.

Weder das Mittelschulgesetz noch die Mittelschulverordnung sehen den Einzug von Gegenständen vor. Gemäss der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung[3] und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht[4] ist bei Straftaten von Jugendlichen unter 18 Jahren jedoch die Schweizerische Strafprozessordnung[5] anwendbar[6]. Art. 263 Abs. 3 StPO bestimmt, dass, sofern Gefahr im Verzug ist, die Polizei oder Private (also auch Lehrpersonen) Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, bzw. der Jugendanwaltschaft und Jugendgerichte zur Beweissicherung vorläufig sicherstellen können.

Einige Kommentatoren setzen den Begriff «Gefahr in Verzug» mit dem Begriff des «dringenden Falles» gleich. Dies bedeutet nach denselben, dass wenn nicht eingegriffen würde, der Gegenstand oder der Vermögenswert im Strafverfahren nicht mehr zur Verfügung stünde. Es ist wohl anzunehmen, dass betreffende Schülerinnen und Schüler im Falle einer Anzeige für das Verschwinden der Mobiltelefone oder deren Inhalte sorgen würden. Deshalb ist die Lehrperson ausnahmsweise befugt, dieses Mobiltelefon sicherzustellen, jedoch nicht, dieses zu durchsuchen. Nach der Sicherstellung hat die Lehrperson umgehend die Polizei zu informieren. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, bzw. die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht muss dann über Beschlagnahme oder Freigabe entscheiden.

Bleibt mit hoher Sicherheit genug Zeit, um die Polizei von den relevanten Aspekten in Kenntnis zu setzen, ohne entsprechender Beweismittel verlustig zu werden, so liegt keine Gefahr in Verzug vor und die Lehrperson muss das Verfahren den zuständigen Behörden überlassen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

---

ko / 13. August 2007, überarbeitet ko, Juli 2010 / Januar 2011, überarbeitet yb, August 2011, überarbeitet cp, August 2012, geprüft ak, August 2020, ergänzt ha / Juli 2022

---

3 SR 312.1; abgekürzt JStPO.

4 SR 311.1; abgekürzt JStG.

5 SR 312.0; abgekürzt StPO.

6 Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 JStPO und Art. 1 Abs. 1 Bst. a JStG.